

Anlage 3

Satzung

des Vereins

mit dem Namen

Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e.V.

mit dem Sitz in Heilbronn

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Landkreis Heilbronn. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch das Halten von Geschäftsanteilen an der make it Landkreis Heilbronn GmbH und hierdurch Förderung insbesondere der Umsetzung von Energie-, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsprojekten sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne des §§ 102, 103 GemO BW.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann der Landkreis Heilbronn und jede Gemeinde des Landkreises Heilbronn werden. Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Ein Aufnahmeantrag der in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften darf nicht abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig ist,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (3) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise in Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung erfolgt, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die rückständigen Beiträge gezahlt wurden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt. Bei nachträglicher Zahlung wird bzw. kann das Mitglied durch den Vorstand wieder aufgenommen werden; es gilt § 3 Abs. 1.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind jeweils zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Mitglieder können ferner verpflichtet werden, Sonderbeiträge oder Umlagen zu zahlen. Für Höhe und Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Auf begründeten Antrag kann vom Vorstand Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung gewährt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Geschäftsführung,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Zusammensetzung und Organisation des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern, namentlich dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Die make it Landkreis Heilbronn GmbH ist berechtigt, zwei Vorstandsmitglieder, namentlich den Schriftführer und den Schatzmeister, zu entsenden. Die übrigen drei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger ernannt bzw. gewählt ist.

- (2) Wählbar sind nur natürliche Personen, die bei den Vereinsmitgliedern ein Amt ausüben oder angestellt sind. Mit dem Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzung gemäß Satz 1 scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Amt aus. Satz 1 und 2 gelten nicht für die von der make it Landkreis Heilbronn GmbH entsandten Vorstandsmitglieder.
- (3) Die stellvertretenden Vorsitzenden haben die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser an der Amtsausübung verhindert ist oder von ihm mit seiner Vertretung beauftragt wurden.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet
 1. durch Ablauf der Amtszeit,
 2. durch Tod,
 3. durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre notwendigen Auslagen erhalten sie in angemessenem Umfang ersetzt.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
- (8) Für die Vorstandsmitglieder kann eine D&O-Versicherung als Vermögensschadenshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung kann gegenüber dem Vorstand Weisungen erteilen.

- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Repräsentation des Vereins,
 2. Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Für die Stimmrechtsausübung in der Gesellschafterversammlung der make it Landkreis Heilbronn GmbH hat der Vorstand im Vorhinein die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (4) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.

§ 8 Vertretung

- (1) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsberechtigung sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen. Sitzungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder sich damit in Textform einverstanden erklären. Ausdrücklich zulässig sind auch eine kombinierte Beschlussfassung und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Der Abhaltung einer Sitzung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder in Textform mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von

mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail ein. Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter satzungsgemäß besetzt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes Vorstandsmitglied erhält auf Anfrage eine Abschrift des Protokolls.
- (5) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail fassen. Wird eine schriftliche Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung per E-Mail durchgeführt, so ist in einer vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Abs. 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Zur Besorgung der Geschäftsführung und der laufenden Geschäfte des Vereins wird vom Vorstand ein vom make it Landkreis Heilbronn GmbH entsandtes Vorstandsmitglied als Geschäftsführer bestellt. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Zur Besorgung der Geschäftsführung gehören insbesondere
 - a) Verwaltung der Mittel;
 - b) Vorbereitung und Einladung zur Mitgliederversammlung;
 - c) Führung der Mitarbeiter;

- d) Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand und Mitglieder.
- (2) § 6 Abs. 6 bis 8 der Vereinssatzung gelten für die Geschäftsführer entsprechend.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf Antrag des Vorstands bzw. wenn dies mindestens 30 % aller Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Geschäftsführer, im Verhinderungsfall vom Vorsitzenden des Vorstands, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (4) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder dem Geschäftsführer zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet (Präsenz-Mitgliederversammlung). Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung (z.B. im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz) oder in einem kombinierten Verfahren durchgeführt werden. Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall der Vorsitzende des Vorstands, entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber einer Präsenz-Mitgliederversammlung nachrangig und soll nur dann durchgeführt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wird zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen, so teilt der Einladende dies und den Zugang zur virtuellen Versammlung den Mitgliedern in der Einladung mit.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Ist der erste Vorsitzende des Vorstands nicht anwesend, leitet einer seiner Stellvertreter die Sitzung.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit kann vom Vorstand innerhalb einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einberufung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sowie Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- (5) In den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder jeweils von ihren gesetzlichen Vertretern/innen vertreten. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung jedoch auch durch maximal zwei natürliche Personen vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (6) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes Mitglied erhält auf Anfrage eine Abschrift des Protokolls.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die

- a) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste;
- b) Feststellung der Jahresrechnung und die Verwendung des Ergebnisses;

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung;
- d) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
- f) Erteilung von Weisungen gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung;
- g) bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Vereins nicht mit sich bringt und
- h) Beschlussfassung über ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.

§ 14 Jahresrechnung

Nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht zu erstellen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen zunächst zur Deckung allfälliger Verbindlichkeiten verwendet. Das danach verbleibende Vermögen fällt den Vereinsmitgliedern zu, wobei sich die Verteilung der Höhe nach dem jährlich geleisteten Mitgliedsbeitrag und der Umlage richtet.

§ 16
Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

...

Ort, Datum, bei Gründung Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern